

Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 12.12.2024

Zu TOP: 7.6

**Verkehrssicherheit im Bereich von Kitas, Schulen, Hort- und Senioreneinrichtungen
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/DieGrünen/SPD/Piratenpartei/Die
Partei**

Vorlage: kAF 0148/2024

Anfrage:

1. Gibt es in Stralsund spezifische Verkehrsregelungen im Umfeld von Kitas, Schulen, Hort- und Senior*inneneinrichtungen, die die Verkehrssicherheit gewährleisten?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, nach welchen Kriterien erfolgen unterschiedliche Regelungen?
2. Welche baulichen Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung dazu geeignet, die Verkehrssicherheit im Bereich der unter 1. genannten Einrichtungen zu verbessern?
3. Wie gestaltet sich seitens der Stadtverwaltung die Zusammenarbeit mit Polizei, Kommunalem Ordnungsdienst und Ordnungsamt um Verkehrsregelungen im Umfeld von Kitas, Schulen, Hort- und Senioreneinrichtungen durchzusetzen?

Frau Wilcke beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

In Stralsund sind vor Kitas, Schulen, Hort- und Senioreneinrichtungen, die sich nicht in Tempo 30-Zonen befinden, in der Regel Geschwindigkeitsbeschränkungen auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, ggf. für die Dauer der Öffnungszeiten der Einrichtungen, angeordnet.

Beispiele dafür lassen sich in der Karl-Marx-Straße an der Kita Spielkiste, im Frankenwall an der Gerhart-Hauptmann-Schule und in der Großen Parower Straße im Bereich des Schwesternheimathauses finden.

Diese Geschwindigkeitsreduzierung ist eine Regelung bzw. eine Anordnung gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zusätzlich zur Geschwindigkeitsreduzierung können auch andere verkehrsregelnde Verkehrszeichen, wie Haltverbote, angeordnet werden. Hierzu muss allerdings zuvor eine Prüfung erfolgen, ob die Anordnung der Verkehrszeichen aufgrund der besonderen Umstände zwingend notwendig ist und ob eine Gefahrenlage vorliegt. So wurde z.B. im unmittelbaren Eingangsbereich der Montessori-Schule in der Straße An den Bleichen ein Halteverbot angeordnet, um die Sichtbeziehung auf Kinder, die die Straße queren, zu verbessern. Vor Anordnung des Halteverbots wurde diese Sicht durch den Hol- und Bringeverkehr der Eltern selbst erschwert.

zu 2.:

Vor Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist im Einzelfall zunächst der Bedarf – für wen ist die Verkehrssicherheit wodurch gefährdet - und folgend die mögliche Art der Maßnahme in Abhängigkeit von Straßenkategorie und Straßenraum zu prüfen. Geeignete bauliche Maßnahmen sind z.B. Mittelinseln oder vorgezogene Seitenbereiche für eine gesichertere Straßenquerung im Hauptverkehrsstraßennetz und Aufpflasterungen im Nebenstraßennetz, um die Kfz-Geschwindigkeit weiter zu reduzieren. Beispiele für Mittelinseln sind wieder vor den bereits genannten Einrichtungen im Frankenwall oder in der Großen Parower Str. zu finden.

zu 3.:

Die Zusammenarbeit der Verkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers mit der Polizei und dem Ordnungsamt zur Durchsetzung von Verkehrsregelungen ist als positiv zu bewerten. Zwischen der Straßenverkehrsbehörde und den Ordnungsbehörden Polizei und Ordnungsamt findet ein Informationsaustausch statt, u.a. zu Geschwindigkeitsmessungen und zu Verkehrssituationen vor Ort, um ggf. einen weiteren Handlungsbedarf ableiten zu können.

Kontaktbeamte der Polizei sind insbesondere zu Beginn eines jeden Schuljahres regelmäßig vor den Schulen zur Verkehrsüberwachung im Einsatz.

Die Durchsetzung von verkehrsregelnden Maßnahmen ist aber aufgrund der Vielzahl von betroffenen Einrichtungen und personeller Grenzen bei den Ordnungsbehörden immer nur begrenzt möglich.

Frau Kindler berichtet, dass an der Montessori-Schule die Eltern sogar auf dem Zebrastreifen halten. Insbesondere zur dunklen Jahreszeit sollten Maßnahmen auch ordnungsrechtlich durchgesetzt werden.

Auf Nachfrage von Frau Kühl zur Möglichkeit, an der Grundschule Andershof den Bereich Tempo 30 km/h bis zur Einfahrt Sporthalle auszuweiten, sichert Frau Wilcke eine Prüfung zu.

Herr Suhr erkundigt sich nach dem Verfahren, wie mit Hinweisen zu Verkehrsgefährdungen von Schulleitungen oder Eltern nachgegangen werde.

Frau Wilcke führt aus, dass es mit den Schulen Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit gebe. Hinweise werden straßenverkehrsrechtlich im Einzelfall geprüft.

Herr Dr. Zabel meint, dass in dem Kontext die bauliche Situation mehr beachtet werden müsse. Ein strikteres, ordnungsrechtliches Vorgehen sei nicht zweckmäßig. Er erfragt, ob die Stadtverwaltung beabsichtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Frau Wilcke erklärt, dass derartige Prüfungen durch die Verwaltung vorgenommen werden können, z.B. die Einrichtung von Hol- und Bringezonen.

Nach Auffassung von Herrn Hofmann sei die Thematik in den Ausschüssen häufig diskutiert worden. Das Problem liege weniger im baulichen Bereich, sondern am Verhalten der Eltern.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.12.2024